

Persönlicher Lebens- und Geheimbereich (15. Abschnitt)

- § 201 – Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes
- § 201a – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (insb: Hilfloses Unfallopfer fotografieren)
- § 202 - Verletzung des Briefgeheimnisses
- §§ 202a – 202d → HS II „Cybercrime“
- § 203 – Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 204 – Verwertung fremder Geheimnisse
- § 205 – Strafantrag
- § 206 - Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses

§ 201 – Vertraulichkeit des Wortes

Anwendungsbsp

- Mitschneiden Telefonat; Gespräch im abgeschlossenen Personenkreis – anders: öffentliche Rede
- Rechtfertigung: Erpressungsopfer; Einsatz technischer Mittel gem. StPO; sozialüblicher Einsatz von Lautsprechern/
Konferenzschaltung; bei überragendem öffentlichen Interesse (undercover-Interview)

§ 201a - Anwendungsbsp

- Fotos/ Filme von Personen in Wohnungen, Umkleidekabine
- Hilflose Unfallopfer, Betrunkene, Behinderte, d.h. Personen, die aus inneren oder äußeren Gründen drohende Gefahren nicht selbst abwehren können oder Anforderungen der konkreten Lebenssituation erfüllen kann
- Wissentliche Weiterverbreitung rm oder rw gefertigter Aufnahmen
- Nacktaufnahmen Minderjähriger mit Entgelterzielungsabsicht

Verletzung Briefgeheimnis: § 202

- Tb

- Obj

- Verschlüsselter Brief oder verschlossenes Schriftstück, das nicht zur Kenntnis bestimmt
 - Abs. 2: durch verschlossenes Behältnis gg Kenntnisnahme besonders gesichert (bspw Tresor, abgeschlossene Aktentasche)
 - Abs. 3: Abbildung (Foto)
 - Tathandlung: Unbefugt
 - Öffnen
 - Inhaltsverschaffung ohne Öffnung mit technischen Mitteln

- Subj: Vorsatz

- Rw: bspw §§ 94, 98 StPO
- Schuld

Verletzung von Privatgeheimnissen

§ 203

- Tb
- Obj
- Geheimnis
- Tatsubjekt
 - Berufsgeheimnisträger
 - gleichgestellte Personen
 - Abs. 2: Amtsträger u. a.
 - Abs. 2a Datenschutzbeauftragte
- Tathandlung: unbefugt offenbaren
 - Subj: Vorsatz
- Rw
- Schuld
- Qualifikation: Abs. 5 gegen Entgelt / Bereicherungsabsicht

§ 206 Abs. 1: Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnis

- Tb
 - Obj
 - Täter: Inhaber oder Beschäftigter Post-/ TK-Unternehmen
 - Tatsache, die Post-/Fernmeldegeheimnis unterliegt
 - Unbefugt Mitteilung an anderen machen
 - Subj
- Rw
- Schuld

§ 206 Abs. 2, 3: Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnis

- Abs. 2: Erweiterung Täterkreis insb auf Beauftragte
- Abs. 4: Erweiterung auf Amtsträger außerhalb Post- / Tk-Unternehmen, bspw Polizeibeamte: Mitteilung an andere Person machen, gleich ob befugter (bspw 100a StPO) oder unbefugter Eingriff in Art. 10 GG.